

Die Kalbei können mit einem durchsichtigen und nicht dehnbaren Plastüberzug versehen werden.

9. Jedes Kabel oder Seil muß aus einem Stück bestehen und an jedem Ende mit einem Endstück aus Hartmetall versehen sein. Die Befestigungsvorrichtung für jedes Endstück muß einen Hohlriem aufweisen, der durch das Kabel oder Seil hindurchgeht und das Durchstecken des Zollverschlußfadens oder -bandes ermöglicht. Das Kabel oder Seil muß von beiden Seiten des Hohlriems sichtbar sein, damit festgestellt werden kann, ob dieses Kabel oder Seil wirklich aus einem Stück ist (siehe die diesen (Bestimmungen beiliegende Zeichnung Nr. 5).
10. An den Öffnungen in der Plane, die zum Be- und Entladen dienen, müssen sich die beiden Ränder der Plane ausreichend überlappen. Außerdem müssen sie verschlossen werden durch:
  - a) einen gemäß Ziffern 3 und 4 dieses Artikels genähten oder geschweißten Überfall;
  - b) Ringe und Ösen, die den Bedingungen der Ziffer 7 dieses Artikels entsprechen; und
  - c) einen Riemen aus geeignetem Material, aus einem Stück und nicht dehnbar, mindestens 20 mm breit und

3 mm dick, der durch die Ringe geführt wird und die beiden Enden der Plane und den Überfall zusammenhält; dieser Riemen muß an der Plane innen befestigt und mit einer Öse versehen werden, durch die das in Ziffer 8 dieses Artikels vorgesehene Kabel oder Seil hindurchgezogen werden kann.  
Ist eine spezielle Vorrichtung (Sperrung usw.) vorhanden, die den Zugang zur Ladung, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, verhindert, ist der Überfall nicht erforderlich.

11. Die gemäß Anlage 1 auf dem Container anzubringende Markierung sowie das in Anlage 5 vorgesehene Zulassungsschild dürfen auf keinen Fall von der Plane verdeckt werden.

Artikel 15

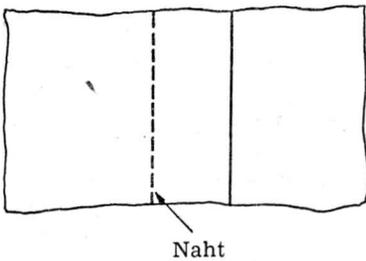
Übergangsbestimmungen

Bis 1. Januar 1977 ist die Verwendung der Endstücke entsprechend der Zeichnung Nr. 5, die den vorliegenden Bestimmungen beigelegt ist, auch dann zulässig, wenn diese Endstücke Hohlriemen des früher üblichen Typs enthalten, deren Öffnungen kleiner als die in dieser Zeichnung angegeben sind.

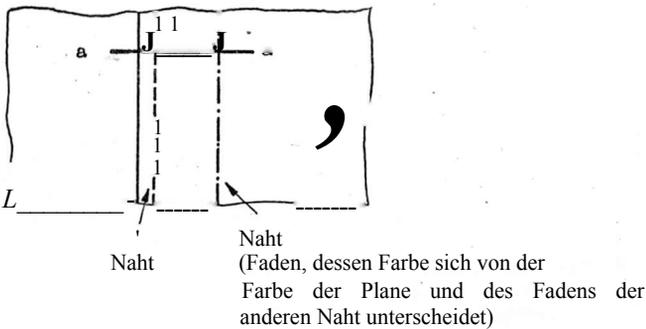
Anlage 4  
Zeichnung Nr. 1

Plane, bestehend aus mehreren Stücken, die mit Hilfe von Nähten durchgesteppt wurden

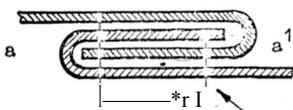
Außenansicht



Innenansicht



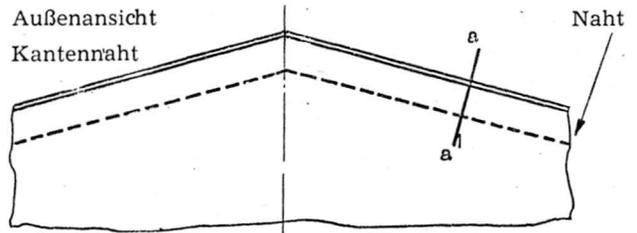
Schnitt a-a<sup>1</sup>  
Doppelflachnaht



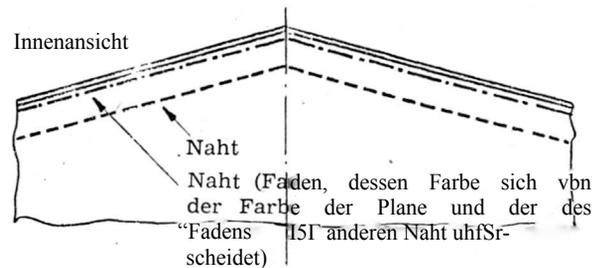
Nur von innen sichtbarer Faden, mindestens 15 mm dessen Farbe sich von der Farbe der Plane und der des Fadens der anderen Naht unterscheidet.

Anlage 4  
Zeichnung Nr. 2

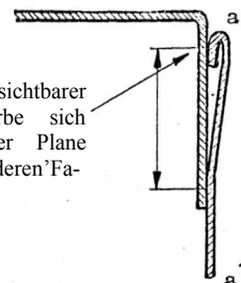
Plane, bestehend aus mehreren Stücken



Innenansicht



Schnitt a-a\*



Nur von innen sichtbarer Faden, dessen Farbe sich von der Farbe der Plane und der des anderen Fadens unterscheidet.